

HAUSORDNUNG

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Die Versorgung der Patienten erfordert eine sorgfältige Beachtung und Befolgung der Hausordnung. Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Klinikum aufhalten (Patienten, Besucher, Mitarbeitende, Handwerker, sonstige Dienstleister etc.).

I. Aufnahme

Die Aufnahme im Klinikum erfolgt im Regelfall im Erdgeschoss (Zentralaufnahme) oder im 1. Stock des Hauses (Zentrale Patientenaufnahme) sowie über die Zentrale Notaufnahme im Haus C. Darüber hinaus erfolgen direkte Aufnahmen in der Kinderklinik, in der Psychiatrie, in der Geburtshilfe, sowie in den jeweiligen Praxen der MVZ Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH.

Für die Aufnahme gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die im Wartebereich der Zentralaufnahme aushängen und auch auf Verlangen von den Mitarbeitenden der Zentralaufnahme ausgehändigt werden. Sie regeln wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen den Patienten und dem Klinikum Heidenheim, die mit der Aufnahme als Patient oder als Begleitperson entstehen.

II. Aufenthalt im Klinikum

Haftung

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, ebenso für persönliche Kleidungsstücke an Garderoben übernimmt das Klinikum keine Haftung; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Kasse in der Verwaltung (D0.761) zur unentgeltlichen Verwahrung übergeben werden.

Verhalten

1. Während des Aufenthaltes ist im gesamten Bereich des Klinikums und der Außenanlagen größtmögliche Ruhe zu wahren und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
2. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 6:30 Uhr ist für Patienten Ruhezeit. Während dieser Zeit ist eine erhöhte Rücksichtnahme selbstverständlich.
3. Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen, zu den Mahlzeiten sowie ab 21:00 Uhr ist es erforderlich, dass sich die Patienten in ihren Patientenzimmern aufhalten.
4. In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände des Klinikums besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den eigens freigegebenen und markierten Raucherbereichen auf dem Außengelände zulässig. Das Konsumieren von Cannabis ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände des Klinikums, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt.
5. Der Genuss alkoholischer Getränke darf nur mit Einverständnis des Arztes erfolgen. Darüberhinausgehend sind das Konsumieren und Mitführen von Alkohol und Drogen in sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände des Klinikums verboten. Dieses Verbot gilt für Patienten und Besucher.
6. Alkoholmissbrauch kann für Patienten eine Entlassung aus disziplinarischen Gründen zur Folge haben. Angetrunkene Besucher werden des Hauses verwiesen.
7. Geld- und Glücksspiele jeglicher Art sind verboten.

Räume und Ausstattung

Die Räume und die Ausstattung des Klinikums sind schonend zu behandeln. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH wird Schadensersatz verlangt. Das Verkeilen insb. von Brandschutztüren und Eingangstüren ins Klinikum ist strengstens untersagt. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

Zutritt ins Klinikum

Das Klinikum darf von Externen (Patienten, Besucher, Handwerker, Dienstleister etc.) ausschließlich über den Haupteingang mit Anmeldung an der Pforte/Information betreten werden.

Handwerker oder Dienstleister können sich im Falle wiederholender Aufenthalte, nach vorheriger Abstimmung mit dem klinikinternen Ansprechpartner (z.B. Technik, Einkauf), auch an anderer Stelle am Klinikum einfinden und dort Einlass erhalten (z.B. im Wirtschaftshof).

Aufenthalt auf dem Gelände

1. Patienten, die sich außerhalb des Patientenzimmers aufhalten wollen, müssen hierbei geeignete Überbekleidung (z. B. Bademantel) tragen.
2. Wenn Patienten das Haus verlassen dürfen, um sich in den umliegenden Gartenanlagen zu erholen, bitten wir darum, sich vollständig anzukleiden.
3. Patienten, die das Klinikum verlassen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Arztes. Der Patient muss sich beim Verlassen des Klinikums sowie bei seiner Rückkehr beim betreuenden Pflegepersonal melden.
4. Klinikbereiche, die nur dem Personal vorbehalten sind, z. B. Dienst- und Untersuchungszimmer, Versorgungszonen sowie die Untergeschosse usw. dürfen von Patienten und Besuchern nicht ohne Erlaubnis betreten werden.
5. Das Begehen von Baustellen im Klinikum ist ebenfalls verboten.
6. Haustiere sind auf dem Klinikgelände nicht gestattet.

Arzneimittel und Verpflegung

1. Die Patienten dürfen nur die von den Ärzten des Klinikums verordneten oder zugelassenen Arzneimittel und Heilmittel verwenden.
2. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem wöchentlichen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung. Die Patienten können, falls keine Sonderverpflegung durch den Arzt angeordnet ist, täglich zwischen zwei Menüs auswählen. Das Essen wird täglich von den Verpflegungsassistentinnen des Küchenmanagements abgefragt. Portionswünsche können berücksichtigt werden. Aus hygienischen Gründen müssen Speisereste zurückgegeben werden.

Hygiene

1. Die Beachtung der Hygiene ist innerhalb des Klinikums besonders wichtig. Diesbezügliche Hinweise und Anordnungen sind für alle verbindlich.
2. Die Patienten sind für ihre tägliche Körperpflege selbst verantwortlich, soweit ihr Gesundheitszustand dies erlaubt.
3. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, sich mit Schuhen oder Oberbekleidung auf das Krankenbett zu legen oder dieses als Sitzgelegenheit zu benutzen.
4. Topfpflanzen als Geschenk sind aus hygienischen Gründen im Klinikum untersagt.

Elektronische Geräte (Rundfunk-, Fernsehgeräte u. a.)

1. Elektronische Geräte dürfen nur mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Außerdem muss die Zustimmung der Mitpatienten vorliegen. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt.
2. Ärzte und Pflegepersonal sind berechtigt, in begründeten Fällen den Betrieb solcher Geräte zu untersagen.
3. Entsprechendes gilt für Musikinstrumente.
4. Das Mitbringen von eigenen Fernsehgeräten ist nicht gestattet.

Funk-, Fernseh- und Printmedien

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Gelände des Klinikums und im Klinikum selbst dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung erfolgen.

Telefon, Post

1. Telefone werden den Patienten gegen gesonderte Berechnung am Bett zur Verfügung gestellt.
2. Die für die Patienten eingehende Post wird an der Poststelle des Klinikums entgegengenommen. Sofern der Patient gehfähig ist, kann er diese nach Aufforderung abholen. Geldsendungen, Wert- und Einschreibebriefe werden durch den Briefträger oder die hauseigene Poststelle ausgehändigt.
3. Ausgehende Post nicht gehfähiger Patienten kann über das Pflegepersonal befördert werden. In den Verteilerhallen befinden sich Briefkästen, die täglich geleert werden. Briefmarken können an der Pforte/Information gekauft werden.

Besucher-Café mit Kiosk

Im Erdgeschoss steht ein Besucher-Café mit Kiosk zur Verfügung.

Mobiler Friseur

Bei Bedarf steht den Patienten ein Mobiler Friseur zur Verfügung. Über die Station erhalten Sie nähere Informationen und den Flyer.

Besuche

1. Besuchszeiten sind von Montag bis Freitag von 14:00 bis 19:00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 19:00 Uhr
2. In der Kinderklinik können Eltern ihre Kinder jederzeit besuchen.
3. Besuche außerhalb der festgesetzten Zeiten sind nur mit besonderer ärztlicher Genehmigung möglich. Ein Besuch kann auf ärztliche Anordnung ganz oder teilweise untersagt werden.
4. Während der Visiten und zur Vornahme pflegerischer Tätigkeiten am Patienten ist es erforderlich, dass die Besucher das Patientenzimmer auch während der Besuchszeiten verlassen.
5. Zu den Behandlungsbereichen „Intensiv“, „Infektion“ und „Geburtshilfe“ haben Kinder unter 14 Jahren nur mit Erlaubnis des Pflegepersonals Zutritt.
6. Tiere dürfen in das Klinikum nicht mitgebracht werden.
7. Generell ist die jeweils aktuell geltende Besucherregelung maßgebend für Patientenbesuche. In der Besucherregelung können die o.g. Punkte, z.B. im Falle von erhöhtem Infektionsgeschehen (z.B. Covid-Pandemie) auch verändert bzw. komplett ausgesetzt werden.

8. Die Besucherregelung wird im Eingangsbereich des Klinikums ausgehängt und auf der Homepage des Klinikums im Internet veröffentlicht. Die Besucherregelung hat immer Vorrang.

Parken

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen nicht reservierten Flächen geparkt werden. Wegen der beschränkten Zahl der Parkplätze sollten Patienten ihr Fahrzeug für die Dauer der stationären Behandlung zu Hause lassen. Die Parkgebühren für die gebührenpflichtigen Parkplätze sind für den gesamten Klinikaufenthalt zu bezahlen. Das Klinikum haftet nicht für Schäden, die an auf dem Gelände des Klinikums parkenden Fahrzeugen entstanden sind. Parkverstöße werden durch das Ordnungsamt geahndet.

Werbung und Vertrieb

Im Klinikum und auf dem zugehörigen Gelände sind jeglicher Handel und jegliche Werbung für wirtschaftliche, politische und weltanschauliche Zwecke nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.

Lob- und Beschwerdemanagement

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder bei den Mitarbeitern des Lob- und Beschwerdemanagements (Telefon: 07321/33-95100) vorgebracht werden. Wünsche und Beschwerden, die sich auf ärztliche und pflegerische Maßnahmen beziehen, können selbstverständlich auch dem behandelten Arzt oder Pflegepersonal vorgetragen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Rückmeldebogen verwiesen, die die Patienten bei Ihrer Aufnahme erhalten bzw. die an verschiedenen Plätzen im gesamten Klinikum ausgelegt sind.

Fundsachen

Fundsachen sind beim Pflegepersonal oder an der Pforte/Info abzugeben.

Hausverbote

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Hausordnung können Patienten und Besucher des Klinikums und des dazu gehörenden Geländes verwiesen werden.

III. Entlassung

Den richtigen Zeitpunkt für die Entlassung bestimmt der Arzt. Bei einer Entlassung auf eigenen Wunsch geschieht dies auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Patienten. Das Gleiche gilt bei einer Entlassung aus disziplinarischen Gründen. Sie kommt dann in Frage, wenn ein Patient gegen ärztliche Anordnungen, gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung oder sonstige vom Pflegepersonal oder der Verwaltung getroffene Anordnungen in grober Weise verstößt.

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

Heidenheim, 01.04.2024

gez.
René Bärreiter
Kaufmännischer Direktor